

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

29. Jahrgang

Montag, 6. März 2023

Nummer 2

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2023
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Sondergebiete Photovoltaik im Bereich Borg)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61 c“
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a. - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis auf die Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Spendenberichtes
- ◆ Bekanntmachung des Sprechtages des Bürgerbeauftragten in Ribnitz-Damgarten

- ◆ Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz - Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ Einstellungsbeschluss zum Flurneuerungsverfahren „Wohnhaus-Langendamm“
- ◆ Bekanntgabe der Veränderungssperre und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in den Flurneuerungsverfahren „Born-Werre“ und „Born-Dorf“
- ◆ Formular Auskunfts-/Übermittlungssperre

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

14. März 2023, 13:00 - 19:00 Uhr

11. April 2023, 13:00 - 19:00 Uhr

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6
(Mit der Bitte um vorherige Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter:
03821 6090835 oder unter
schiedsstelle@ribnitz-damgarten.de

Sprechtage der Rentenversicherung Nord

9. März 2023 und 6. April 2023
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	43.676.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	46.702.400 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	40.139.500 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	42.806.900 €
die Tilgung von Investitionskrediten auf	721.300 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.667.400 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	20.349.000 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	17.682.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	+2.667.000 €

festgesetzt.

§ 2 **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im aktuellen Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 €
(§ 53 Abs. 3 KV M-V – genehmigungsfrei, wenn dieser 10 % der lfd. Einzahlungen nicht übersteigt)

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) auf

340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 135,4102 Vollzeitäquivalente.

Nachrichtliche Angaben:

1. Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich + 2.113.700 €
2. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich + 13.837.500 €
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des lfd. Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 103.560.800 €

Ribnitz-Damgarten, 27. Februar 2023

Thomas Huth
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt vom 13. März 2023 bis 13. April 2023 im Rathaus, Zimmer 211, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Sondergebiete Photovoltaik im Bereich Borg)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 22. Februar 2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) liegen vom 16. März 2023 bis zum 17. April 2023 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Zu der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten liegen bislang folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht von PfaU GmbH aus 18337 Marlow, Januar 2023, mit Informationen zu

- Schutzgüter Fauna und Flora (biologische Vielfalt), Wasser, Klima und Luft, Geologie und Boden, Fläche, Landschaft, Schutzgebiete, Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Güter
- Prognose zur Entwicklung des Plangebiets
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.10.2022 mit Hinweisen zu

- Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Denkmalschutz

Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen vom 01.12.2022 mit Hinweis zu

- Waldbetroffenheit

Stellungnahme von 2 Bürgern aus der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 11.09.2022 mit Hinweisen zu

- Abständen der PV-Module und Einsatz blendarmer Module
- Heckenpflanzungen
- Höhe der Photovoltaikanlagen
- Pestizidverzicht
- Nachnutzung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023

Thomas Huth, Bürgermeister



I. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 22. Februar 2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ im Verfahren nach § 13 BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße“ und Wald
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße“ und Wald
- im Süden durch Waldflächen

und der Entwurf der Begründung liegen vom 16. März 2023 bis zum 17. April 2023 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

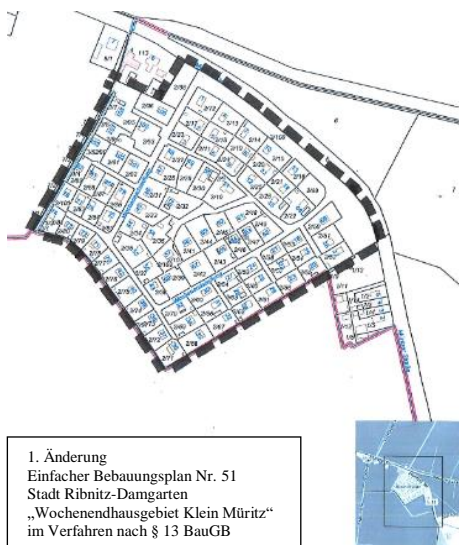
Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der I. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.



Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 22. Februar 2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61 b“ (Tankstelle)
- im Osten durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 63“ (Reifengeschäft/Autohandel und -werkstatt) und Grünflächen
- im Westen durch das Gewerbegrundstück Damgartener Chaussee 61 b (Tankstelle), die Wohngrundstücke „Theodor-Fontane-Straße 25 – 33 (nur ungerade)“ sowie die Wohnbebauung „Theodor-Körner-Straße 5 und 6“
- im Süden durch Bahnanlagen und die Wohngrundstücke „Theodor-Körner-Straße 6, 7 und 8“

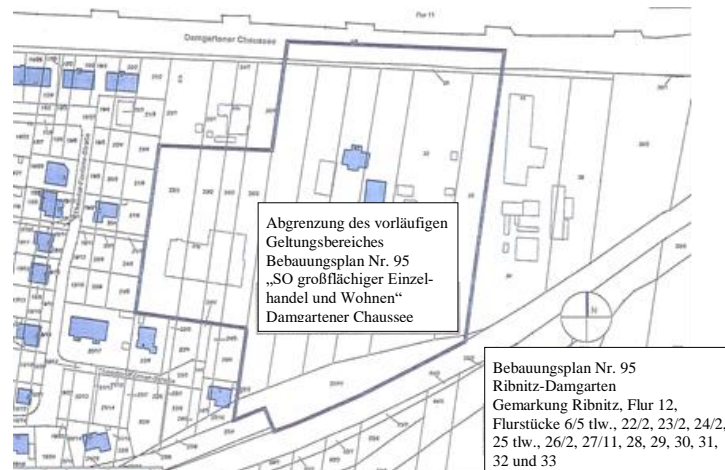
Der Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, wurde im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB tritt mit Ablauf des 7. März 2023 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023

Thomas Huth, Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61c“

hier: Aufhebungsbeschluss

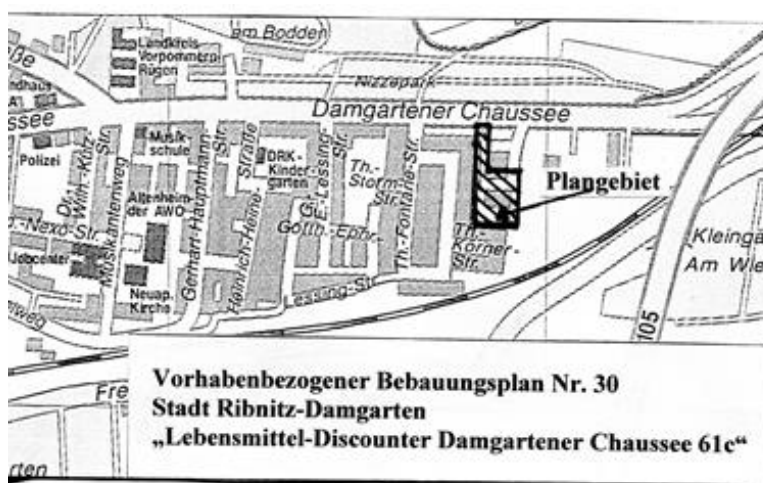
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 2023 beschlossen, folgende Beschlüsse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61 c“, begrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und eine Tankstelle (Damgartener Chaussee 61 b)
- im Westen durch einen Lärmschutzwall zur Wohnbebauung an der Theodor-Fontane-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Süden durch unbebaute Grundstücke an der Theodor-Körner-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee)
- im Osten durch Brachflächen (Damgartener Chaussee 62)

aufzuheben:

- Aufstellungsbeschluss Nr. 31/2-(09-14) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61 c“ vom 26. Februar 2014
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Nr. 32/1-(09-14) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61 c“ vom 30. April 2014
- Abwägungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-14/030 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Lebensmittel-Discounter Damgartener Chaussee 61 c“ vom 3. September 2014

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

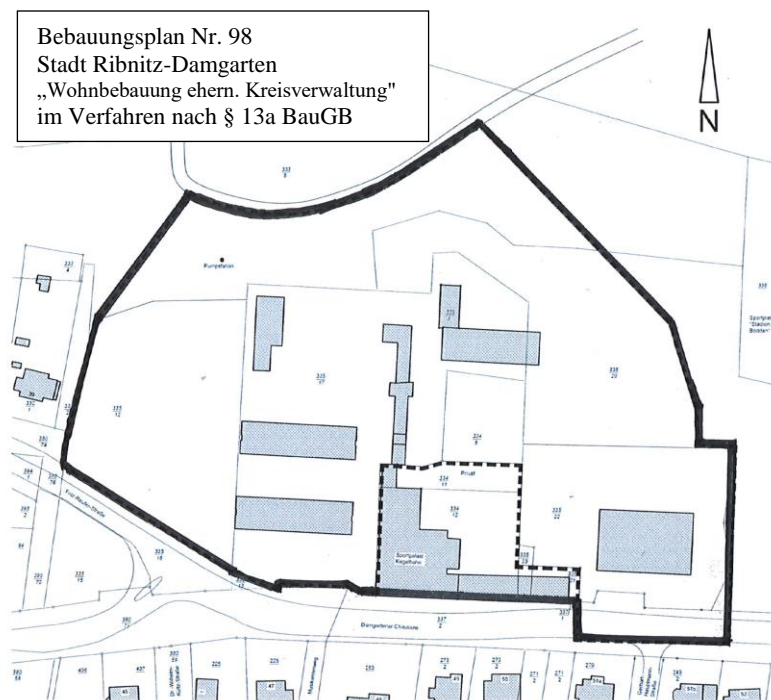
Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung ehem. Kreisverwaltung“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-18/687 vom 12. Dezember 2018 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 98 wird im Punkt 1 und Punkt 2 wie folgt zu ändern:

1. Für die Flurstücke 333/5 tlw., 334/8, 334/11, 334/12, 335/5, 335/12, 335/17, 335/20 tlw., 335/21, 335/22, 335/23, 335/24 337/1 und 337/2 tlw. der Flur 11 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufgestellt.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch den Boddenwanderweg
 - im Osten durch das Stadion „Am Bodden“
 - im Süden durch die „Damgartener Chaussee“ und die „Fritz-Reuter-Straße“
 - im Westen durch die Bebauung „Fritz-Reuter-Straße 30“
3. Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. RDG/BV/BA-18/687 vom 12. Dezember 2018 unverändert bestehen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023

Thomas Huth, Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023

- beschlossen, vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ab dem Jahr 2023 und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie (KVAbwG M-V), dass in ihren Sitzungen sowie den Sitzungen ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte eine unmittelbare Anwesenheit der Öffentlichkeit im Sitzungsraum unterbleiben kann und die Sitzungen stattdessen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden bzw. ihre Sitzungen sowie die Sitzungen ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum durchgeführt werden können und stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden (Videokonferenz) und die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Die Einzelfallentscheidung trifft die/der Vorsitzende des Gremiums im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidenten.
- den Bürgermeister beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Ribnitz-Damgarten GmbH auf eine wirtschaftlich attraktive, stabile, klimafreundliche und auf erneuerbaren Quellen beruhende, versorgungssichere, möglichst autarke und auf Teilhabe basierende Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ribnitz-Damgarten hinzuarbeiten.
- den Bürgermeister beauftragt, in Anlehnung an den Vertrag mit der Bodden-Therme, mit den Betreibern der Bodden-Therme Gespräche zu führen mit dem Ziel, die Wartezeit für den Schwimmunterricht zu verkürzen.
- ihren Willen erklärt, Teile der jetzigen Kita Klockenhagen (vorzugsweise den westlichen unteren Teil) nach Fertigstellung des Neubaus der Kita der Dorfgemeinschaft, getragen durch Dorfvereine und Ortsbeirat, zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Dorfverein Klockenhagen e. V. bei der konzeptionellen Arbeit in Vorbereitung einer solchen Nutzung zu unterstützen.
- unter Aufhebung der Positionen 6 und 11 aus dem Beschluss RDG/BV/BA-22/483 vom 15. Juni 2022 beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Borg, B-Plan 63 „Wohnbebauung Wildrosenweg“

Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/23, 761 m², GB 11197

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Pütnitz, Pütziger Straße, B-Plan 100 „WG Nördlich der Pütziger Straße“

Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 102/6, 593 m², GB 8827 und ¼ Miteigentumsanteil an dem Flurstück 102/4, 86 m², GB 8827

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

- beschlossen, folgende weitere Liegenschaft zu veräußern:

Damgarten, Gartenstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1394/19, 301 m², GB 6805

Zweck: Errichtung eines Wohnhauses

Einer Vorwegbeileihung der Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auflegung Vorschlagsliste Schöffenwahl

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2023 die Aufnahme von 18 Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Wahl der Schöffen und Schöffen des Amtsgerichtes bzw. des Landgerichtes Stralsund für die Amtsperiode 2024 bis 2028 beschlossen. Die Vorschlagsliste wird vom 13. März 2023 bis 17. März 2023 im Foyer des Rathauses (Schaukasten), Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten zu jedermanns Einsicht ausgehängt. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Auslegung Spendenbericht

In der Zeit vom 15. März 2023 bis 15. April 2023 wird im Rathaus, Zimmer 212, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, der Spendenbericht des Jahres 2022 ausgelegt. Der Bericht kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Der Bürgerbeauftragte kommt nach Ribnitz-Damgarten

Anmeldungen für den Sprechtag sind jetzt möglich

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 10. Mai 2023 einen Sprechtag in Ribnitz-Damgarten durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegennehmen.

Hierfür bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709.

Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten. Er ist zudem zuständig für Eingaben zur Landespolizei.

Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können.

Hilfreich ist es, wenn Unterlagen - wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin mitgebracht werden.

Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privat rechtlichen Angelegenheiten zwischen Einzelpersonen, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Der Bürgerbeauftragte Matthias Crone, von Haus aus Jurist, ist seit 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtage im ganzen Land durch.

***Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- Wohnungsunternehmen -***

1. Die GdW Revision AG hat mit Datum vom 10. Juni 2022 dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der

***Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
Ribnitz-Damgarten***

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Ribnitz-Damgarten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Berlin, den 10. Juni 2022

GdW Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 nach Durchsicht freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Am 24. November 2022 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 folgender Gesellschafterbeschluss des Gesellschafters der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Stadt Ribnitz-Damgarten, gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt und der Lagebericht 2021 zur Kenntnis genommen.

Dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Bilanzgewinns wird zugestimmt.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt **954.279,30 €**. An die Gesellschafterin, die Stadt Ribnitz-Damgarten, erfolgt eine Ausschüttung in Höhe von **600.000,00 €** und **354.279,30 €** sind in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Janssen, wird für das Geschäftsjahr 2021 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 13.03. – 20.03.2023 im Sekretariat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Nördlicher Rosengarten 4, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Ribnitz-Damgarten, den 6. März 2023
Christian Janssen, Geschäftsführer
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

***Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Recknitz-Boddenkette“***

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 09. März 2023 bis 26. April 2023

die öffentliche Verbandsschau

an den Verbandsgewässern durch.
Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

Schauplan der Verbandsschau 2023

Schaubezirk	Schauführer	Termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1 Fischland-Darß Zingst	Herr Reichelt	Mittwoch 05. April 2023	08:00	Büro Gut Darß Sozialgebäude, Am Wald 26 in 18375 Born
2 Klosterbach	Herr Körner	Freitag 24. März 2023	08:00	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ Bahnhofstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten
3 Saaler Bach	Herr Meyer	Dienstag 18. April 2023	08:00	Feuerwehr, 18317 Saal
4 Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	Donnerstag 09. März 2023	08:00	Büro Agrargenossenschaft Jahnkendorf Fischlandstraße 11 18337 Marlow/OT Jahnkendorf
5 Reppeliner Bach	Herr Prof.Dr. Köp- pen	Mittwoch 12. April 2023	08:00	Dorfgemeinschaftshaus Dammweg 4 18195 Cammin
6 Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	Dienstag 14. März 2023	08:00	Rathaus Bad Sülze Sitzungssaal, Am Markt 1 18334 Bad Sülze
7 Polchow	Herr Schink	Dienstag 21. März 2023	08:30	Feuerwehr Wardow 18299 Wardow
8 Cammin	Herr Müller, Heinz-Jürgen	Mittwoch 12. April 2023	08:00	Dorfgemeinschaftshaus Dammweg 4 18195 Cammin
9 Tribohmer Bach	Herr Klawonn	Mittwoch 26. April 2023	08:00	Büro ADAP Technik Todenhäger Str. 7 18320 Ahrenshagen-Daskow

***Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Recknitz-Boddenkette“***

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung in dem Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	20.05.2023 bis 30.11.2023
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2023
Recknitzkrautung:	03.06. bis 30.06. und 02.09. bis 30.09.2023

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in

Bahnhofstraße 11
18311 Ribnitz-Damgarten,
Tel.: 03821- 720051, Fax – 721750
E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

gewährt.

gez. Müller
Verbandsvorsteher

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Flurneuordnungsverfahren „Wohnhaus-Langendamm“
Landkreis Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.4-N-03-268

Einstellungsbeschluss

1. Das auf Antrag vom 18.03.2005 mit Datum vom 11.04.2008 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Wohnhaus-Langendamm“ wird hiermit eingestellt.
2. Die Beteiligten tragen, jeder für sich, die ihnen im Verfahren entstandenen Kosten.
3. Seitens der Flurneuordnungsbehörde werden für das bisher durchgeführte Verfahren und diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestand getrenntes Eigentum am Gebäude und Grundstück, so dass die Voraussetzungen zur Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens vorlagen. Zwischenzeitlich wurden die Eigentumsverhältnisse außerhalb des Verfahrens geregelt mit der Folge, dass Gebäude und Grundstück bereits im Eigentum eines Beteiligten stehen.

Es sind somit nachträglich Umstände eingetreten, die, hätten sie bereits zur Antragstellung vorgelegen, dazu geführt hätten, dass das Verfahren nicht angeordnet worden wäre.

Das Flurneuordnungsverfahren ist demzufolge gemäß § 9 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, 09.01.2023
Im Auftrag

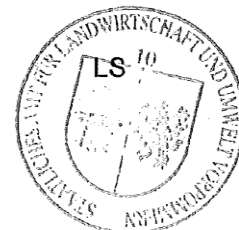
LS

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, 12.01.2023
Im Auftrag

U. Klatt
Klatt



Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 33240-5433.31 / 33277-5433.31

**Bekanntgabe der Veränderungssperre
und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten
in den Flurneuordnungsverfahren „Born-Werre“ und „Born-Dorf“**

In den Flurneuordnungsverfahren „Born-Werre“ und „Born-Dorf“, Gemeinden Ahrenshoop, Born und Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen wurden auf Grund der Zuziehungsbeschlüsse vom 08.03.2000 und 28.06.2005 sowie des Änderungsbeschlusses vom 16.07.2012 Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen, für die gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen folgende Veränderungssperre angeordnet wird:

Von der Bekanntgabe dieser Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Betroffen hiervon sind im Flurneuordnungsverfahren „Born-Werre“ folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahrenshoop	Ahrenshoop	1	108/1, 109/1, 110/6, 110/9, 111/14, 111/16, 112/15, 115/3, 116/6, 116/7, 117/3, 117/6, 118/3, 118/4, 118/7, 118/8, 119/4, 119/6, 119/7, 120/3, 123/2, 124/1, 125/1, 125/8, 126/2, 152, 162

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahrenshoop	Ahrenshoop	2	28/8, 28/22, 93, 94/11, 94/22, 95/21, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 178, 179
Ahrenshoop	Ahrenshoop	3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156/1, 156/2, 156/6, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173/2, 173/3, 174/2, 174/3, 175/1, 175/2, 175/3, 176/2, 177/1, 177/2, 178/2, 179/2, 180/1, 180/2, 180/3, 181/2, 181/3, 182/2, 182/3, 183/1, 183/2, 183/3, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 186/3, 186/4, 186/5, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 212/6, 212/11, 212/14, 212/18, 212/19, 212/20, 212/25, 212/26, 212/29, 212/30, 212/31, 212/32, 212/33, 212/34, 213, 214/1, 214/2, 215, 216
Ahrenshoop	Alt- und Niehagen	1	44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 82/1, 83/1, 84/2, 497, 498/3, 498/4
Born	Born	1	335, 336, 337
Born	Born	2	308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387
Born	Born	4	227
Born	Born	5	528, 529, 530
Born	Born	6	279/1
Ribnitz-Damgarten	Ribnitz	18	1/30, 1/31, 1/32, 1/114, 1/116, 1/117, 1/142, 1/150, 1/155, 1/156

Betroffen hiervon sind im Flurneuordnungsverfahren „Born-Dorf“ folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Born	Born	6	6/1, 6/2, 7/1, 8, 9, 10, 11/1, 11/3, 11/4, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18/3, 18/4, 18/5, 18/7, 18/8, 18/9, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 41/4, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98,

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Born	Born	6	99, 100/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110, 111/1, 112, 113/2, 113/3, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120/1, 121/1, 121/3, 121/4, 121/5, 122/2, 122/3, 122/4, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/3, 136/4, 137, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/3, 140/4, 141, 142, 143, 144/2, 144/4, 144/5, 144/6, 144/7, 145, 146/5, 146/8, 146/9, 146/10, 146/11, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 149/6, 155/5, 155/6, 156/1, 156/2, 156/3, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194/1, 194/2, 195/2, 195/3, 196/1, 197/1, 197/3, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 200/2, 200/3, 201, 202/1, 203/1, 203/2, 204/6, 204/7, 204/8, 205/2, 205/3, 205/4, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212/1, 212/2, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 277/1, 277/2, 278, 279/2, 280, 281/1, 281/2, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 297, 298, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 300/3, 301, 302, 303, 304
Born	Born	7	1/1, 1/2, 2
Born	Born	8	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43/1, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64/4, 65, 66/2, 66/3, 67/1, 67/3, 68/2, 68/4, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 69/1, 69/3, 69/4, 69/5, 70/1, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 72/6, 72/8, 72/9, 72/10, 72/11, 72/13, 72/14, 72/16, 72/17, 72/18, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26, 72/27, 72/28, 72/29, 72/30, 72/31, 72/32, 72/33, 72/34, 72/35, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/2, 75/3, 75/4, 76/1, 77, 78/1, 78/2, 79, 80/1, 80/3, 80/5, 80/6, 81, 82, 83/1, 83/5, 83/7, 83/9, 83/11, 83/12, 83/13, 83/15, 83/16, 83/17, 83/18, 83/19, 83/20, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/2, 94/3, 94/6, 94/7, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100/2, 100/3, 100/4, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 115/1, 115/3, 116/2, 116/3, 116/5, 116/6, 116/7, 116/8, 117, 118, 119/1, 119/3, 119/5, 119/6, 120/1, 120/2, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 122, 123, 124/1, 124/3, 124/4, 125, 206, 227, 228, 231/1, 231/2, 232
Born	Born	9	3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 4/1, 4/3, 4/4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 7, 8, 20/3, 20/4, 21/3, 21/6, 22/1, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24, 25/1, 25/2, 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 35/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 37 bis 44, 45/1, 45/3, 45/4, 46, 47/1, 47/3, 48, 49/1, 49/2, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 56/4, 56/8, 56/9, 56/10, 56/11, 57/2, 57/3, 57/4, 58/2, 58/3, 58/5, 58/7, 58/9, 58/11, 58/12, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 103, 104, 105,

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Born	Born	9	106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 122, 123, 124
Born	Born	10	44/1
Born	Born	11	1/3, 1/4, 1/5, 2/2, 2/3, 2/4, 3/1, 3/2, 4/1, 4/3, 4/4, 5/3, 5/4, 6/1, 6/2, 7/3, 7/4, 9/2, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 11, 12, 38, 39/1, 39/2, 40/5, 40/6, 41/4, 41/6, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/26, 41/27, 41/28, 41/31, 41/32, 41/33, 41/34, 41/36, 41/37, 41/39, 41/40, 41/41, 41/42, 41/43, 41/44, 41/45, 41/46, 41/48, 41/49, 41/50, 42/2, 43/3, 44/1, 44/4, 45/1, 45/2, 46/1, 46/4, 47, 48/3, 48/4, 48/5, 49/3, 49/4, 50/2, 51, 52/3, 52/6, 52/11, 52/12, 52/13, 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 53/3, 53/9, 53/14, 53/15, 53/16, 53/17, 53/18, 53/19, 53/22, 53/23, 53/21, 54/3, 54/5, 54/6, 54/7, 54/10, 54/11, 55/7, 55/8, 55/11, 55/12, 55/13, 55/15, 55/16, 55/17, 55/18, 56

Inhaber von Rechten an o.g. Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, 21.02.2023

Im Auftrag

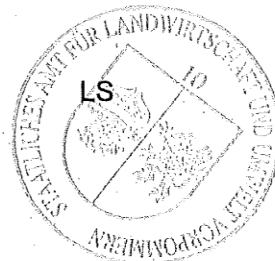
gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, 23.02.2023

Im Auftrag

Klatt



Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Aufgrund des § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt das Einwohnermeldeamt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. (Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.)

Bereits eingerichtete Auskunft- und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2023
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Auskunftssperre:

- Adoptionspflegeverhältnis
- Annahme als Kind
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Betroffenen) mit Nachweisen + Begründung
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Sicherheitsbehörde) mit Begründung
- Transsexuellengesetz

Übermittlungssperre:

- Religionsgesellschaften (nicht eigene)
- Alters- und Ehejubiläen
- Parteien/Wählergruppen
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Adressbuchverlage

-
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

